

Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Paket mit Rückschein

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

IV/Da43.2-53e621-Röhm-35d

Evonik Röhm GmbH

Kirschenallee

64293 Darmstadt

Bearbeiter/in: Dr. Schrötter

Durchwahl: 06151 / 12-8535

Datum: 09. Juli 2014

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

1.

Auf Antrag vom 28. Februar 2013 wird der

Evonik Röhm GmbH, Darmstadt

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	64293 Darmstadt
Grundbuch Gemarkung:	Darmstadt
Flur:	16
Flurstücke:	169/2 und 175/7
Betrieb:	B10
Gebäude:	D42, D18, D12, D5 und D61

die Dispersionsanlage sowie die Perlpolymerisationsanlage des Betriebes B10, wesentlich zu ändern und in geänderter Form zu betreiben. Es handelt sich hier um Anlagen nach Nr. 4.1.8 des Anhangs der 4. BImSchV.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zu folgenden Maßnahmen:

- (1) Zusammenlegung der Dispersions- und der Perlpolymerisationsanlage zur neuen Dispersions- und Perlpolymerisationsanlage mit den Betriebseinheiten (BE) 1 - Dispersionsanlage, BE2 - Perlpolymerisationsanlage und BE3 - Lagerung, Ver- und Entsorgung,
- (2) Änderungen an den Abluftführungen bei gleichzeitigem Entfallen und Schaffung von Emissionsquellen,

(3) Die Änderung der Belegung der nachfolgend genannten Tanks:

- B-6020 und B-6030 mit Ethylhexylacrylat,
- B-6050 und B-6040 (umbenannt, früher 6530 und 6540) mit Methacrylsäure
- Hoftanks B-6710, B-6720 B-6730 B-6740 B-6750 und B-6760 zusätzlich mit Rohagit® KL 280.

(4) Änderungen bezüglich der Produktion unter Beibehaltung der momentan genehmigten Gesamtkapazität von 19820 t/a wie folgt:

- I. BE1 - Dispersionsanlage (18.000 t/a)
 - a. Wäßrige Lösungspolymerisate mit einer Kapazität von ■■■■■ t/a,
 - b. Lackharzgranulate mit einer Kapazität von ■■■■■ t/a
- II. BE2 - Perlpolymerisationsanlage (1820 t/a)
 - a. Perlpolymerisate mit einer Kapazität von ■■■■■ t/a
 - b. Perlpolymerisate minderer Qualität mit einer Kapazität von ■■■■■ t/a

(5) Installation und Betrieb einer Füllkabine zur Bereitstellung von Kleinmengen, die über Leitungen rezeptgesteuert in die Behälter dosiert werden sollen. Objektabsaugungen zum Biofilter.

2.

Dieser Bescheid ersetzt die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 17. Februar 2014 (Az. wie oben).

3.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlagenänderung ist maßgeblich das BVT-Merkblatt: „Polymerherstellung“.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) für den Anschluss der neu abgegrenzten Anlage an den Biofilter.
- wasserrechtliche Eignungsfeststellung gemäß § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für:
 - die Lageranlagen BLK-B6040-A17 und BLKB-6050-A16 sowie BLK-B6020-A12 und BLK-B6030-A13 im Keller des Gebäudes D42,
 - die Lageranlagen BLN-B6710-A5, BLN-B6720-A6, BLN-B6730-A7, BLN-B6740-A8, BLN-B6750-A9 und BLN-B6760-A10 im Hoftanklager an der Nordseite des Gebäudes D18 sowie
 - die Abfüllstelle AF17-A47 an der Nordseite des Gebäudes D18.
- Anzeige nach § 41 HWG für die Kleinmengendosierung im Gebäude D12.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 28. Februar 2013

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

Ordner 1				
Kap. Nr.	Gliederungsteil	Inhalt (Texte, Formulare, Zeichnungen, Tabellen)	Seite	
1	Anträge	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	1-1 bis 1-4	
		Formular 1/1.2: Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	1-5	
		Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1-6 bis 1-7	
2	Inhaltsverzeichnis	Tabelle: Inhaltsverzeichnis	2-1 bis 2-9	
3	Kurzbeschreibung	Text: Kurzbeschreibung	3-1 bis 3-8	

		Zertifikat: ISO 9001:2008, ISO 14001:2004 und BS, OHSAS 18001:2007	3-9	
4	Inhaltsdarstellung der geschäfts- und betriebsgeheimen Unterlagen	Text: Geschäfts-/betriebsgeheimen Unterlagen	4-1	
5	Standort und Umgebung	Text: Standort und Umgebung der Anlage	5-1 bis 5-4	
		Topografische Karte Evonik Röhm GmbH	5-5	
		Lageplan Werk Darmstadt	5-6	
		Legende zum Lageplan	5-7	X
		Lageplanausschnitt Werk Darmstadt	5-8	
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	Formular 6/1: Betriebseinheiten	6-1	
		Text: Anlagen- und Betriebsbeschreibung	6-2 bis 6-17	X
		Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä.	6-18 bis 6-35	X
		Fließbild Perlpolymerisation; Gebäude D18; Zn.-Nr.: C12-0-5617/1G	6-36	X
		Fließbild Perlpolymerisation; Zn.-Nr.: C12-0-5617/2G	6-37	X
		Fließbild Dispersionsanlagen; Zn.-Nr.: C12-0-5617/3G	6-38	X
		Fließbild CDP-Anlage; Zn.-Nr.: C12-0-5617/4G	6-39	X
		Fließbild Rohstoffdosierung; Zn.-Nr.: C12-0-5617/5G	6-40	X
		Fließbild Aufbereitung Dental-Anlage; Gebäude D5; Zn.-Nr.: C12-0-5617/6G	6-41	X
		Fließbild Lagertanks; Gebäude D18 / D42 Zn.-Nr.: C12-0-5617/7G	6-42	X
		Fließbild Rohstofftanks; Zn.-Nr.: C12-0-5617/8G	6-43	X

		Fließbild BE 3; Hochdruckreinigung; Gebäude D18; Zn.-Nr.: C12-0-5617/9G	6-44	X
		Fließbild Dispersionsanlage; Gebäude D12; Zn.-Nr.: C12-0-5617/11G	6-45	X
		Fließbild Vakuumsystem; Abluft zum Biofilter; Zn.-Nr.: C12-0-5617/12G	6-46	X
		Fließbild Abwassersystem; Gebäude D12 / D18 / D42 Zn.-Nr.: C12-0-5617/13G	6-47	X
		Aufstellungsplan aller Anlagen; Geb. D12, D18, D42; Grundriss KG Zn.-Nr.: C12-0-3899/1G	6-48	X
		Aufstellungsplan aller Anlagen; Geb. D12, D18, D42; Grundriss EG Zn.-Nr.: C12-0-3899/2G	6-49	X
		Aufstellungsplan aller Anlagen; Geb. D12, D18, D42; Grundriss 1.OG, Zn.-Nr.: C12-0-3899/3G	6-50	X
		Aufstellungsplan aller Anlagen; Geb. D12, D18, D42; Zwischengeschoß; Zn.-Nr.: C12-0-3899/4G	6-51	X
		Aufstellungsplan aller Anlagen; Geb. D12, D18, D42; Grundriss 2.OG; Zn.-Nr.: C12-0-3899/5G	6-52	X
		Aufstellungsplan aller Anlagen; Geb. D12, D18, D42; Grundriss 3.OG; Zn.-Nr.: C12-0-3899/6G	6-53	X
		Aufstellungsplan aller Anlagen; Geb. D12, D18, D42; Grundriss 4.OG; Zn.-Nr.: C12-0-3899/7G	6-54	X
		Aufstellungsplan Grundriss Geb. D5; Erdgeschoß; Zn.-Nr.: C12-0-3760/1G	6-55	X
		Aufstellungsplan Grundriss Geb. D5; 1. Obergeschoß; Zn.-Nr.: C12-0-3760/2G	6-55	X
		CD (Sicherheitsdatenblätter Ordner 2 Stand: September 2013)	-	
7	Stoffe, Stoffmen- gen, Stoff- daten	Text: Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	7-1 bis 7-2	
		Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	7-3 bis 7-14	X
		Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	7-15 bis 7-16	

		Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	7-17a bis 7-18c	
		Formular 7/6: Stoffdaten	7-19 bis 7-40	
8	Luftreinhaltung	Text: Luftreinhaltung/Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung	8-1 bis 8-4	
		Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen (Emissionsquellen Betrieb 10)	8-5 bis 8-7	
		Beiblatt zu Formular 8/1: Erläuterungen	8-8	
		Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung	8-9 a-d	
		Emissionsquellenplan	8-10	
9	Abfallvermeidung und Abfallverwertung	Text: Ausführungen zu Abfällen	9-1 bis 9-2	
		Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	9-3	
		Beiblatt zu Formular 9/1: Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Anhang II B- Verwertungsverfahren	9-4	
		Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	9-5	
		Entsorgungsnachweise der Abfälle A _v 3, A _v 6 und A _B 1	9-6 bis 9-8	
10	Abwasser	Text: Ausführungen zum Abwasser	10-1 bis 10-2	
12	Abwärmennutzung	Text: Abwärmennutzung	12-1	
13	Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen	Formular 13/1: Schallquellen, Ausbreitungsbedingungen Lärmprognose vom 18.12.2013	13-1 8 Seiten	
14	Anlagensicherheit	Text: Störfallverordnung/Anlagensicherheit	14-1 bis 14-4	X
		Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach §2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage	14-5	
		Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach §2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) im Betriebsbereich	14-6	
		Auszug aus dem Sicherheitskonzept	14-7	X

		<u>Ex-Zonenplan</u> Geb. D42, D18 und D12; Kellergeschoß; Zn.-Nr.: C32-1-1823	14-8	X
		<u>Ex-Zonenplan</u> Geb. D42, D18 und D12; Erdgeschoß; Zn.-Nr.: C32-1-3165	14-9	X
		<u>Ex-Zonenplan</u> Geb. D42, D18 und D12; 1. Obergeschoß; Zn.-Nr.: C32-1-1821	14-10	X
		<u>Ex-Zonenplan</u> Geb. D12, D18; 2., 3. Obergeschoß; Zn.-Nr.: C32-1-1819	14-11	X
		Ex-Zonenplan Geb. D12, D18; 3., 4. Obergeschoß; Zn.-Nr.: C32-1-1818	14-12	X
		Ex-Zonenplan Geb. D18; 5. Obergeschoss; Zn.-Nr.: C32-1-1817	14-13	X
15	Arbeitschutz	<u>Text:</u> Ausführungen zum Arbeitsschutz	15-1	
		<u>Formular 15/1:</u> Arbeitsstättenverordnung	15-2 bis 15-4	
		<u>Formular 15/2:</u> Gefahrstoffverordnung, Gerätesicherheitsgesetz	15-5 bis 15-6	
		<u>Formular 15/3:</u> Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	15-7	
16	Brandchutz	<u>Text:</u> Ausführungen zum Brandschutz	16-1	
		<u>Formular 16/1.1:</u> Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Gebäude D12/D18, D42	16-2	
		<u>Formular 16/1.2:</u> Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Gebäude D12/D18	16-3	
		<u>Formular 16/1.3:</u> Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Gebäude D12/D18	16-4	
		<u>Formular 16/1.4:</u> Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Gebäude D12/D18	16-5	
		<u>Formular 16/1.2:</u> Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Gebäude D42	16-6	
		<u>Formular 16/1.3:</u> Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Gebäude D42	16-7	
		<u>Formular 16/1.4:</u> Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Gebäude D42	16-8	
17	Umgang mit wasser-	Text: Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	17-1 bis 17-7	

	gefährden- den Stoffen	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach §62 WHG	17-8	
		Formular 17/2: Anzeige nach §41 (1) HWG	17-9 bis 17-10	
		Fachtechnisches Gutachten SDB Rohagit® KL 280	17-11 17-12	
18	Bauantrag	Text: Allgemeines	18-1	
20	Unterlagen für die Um- weltverträ- glichkeitsprü- fung (UVP)	Text: Unterlagen zum Antrag auf Feststel- lung der UVP-Pflicht gemäß § 3a UVPG	20-1 bis 20-7	
		Formular 1.0 zum UVPG Feststellung der UVP-Pflicht	20-8 bis 20-10	
		Formular 3.0: Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls	20-11 bis 20-15	
21	Maßnahmen nach der Betriebsein- stellung	Text: Maßnahmen nach der Betriebsein- stellung	21-1	
Ordner 2 - Sicherheitsdatenblätter				
Ordner 3 - Bauantrag (mit Brandschutzkonzept und Lüftungsgesuch)				

Sonstige Unterlagen:

Beurteilung der raumplanerischen Relevanz des Vorhabens im Sinne von § 50 BImSchG der Firma ENOVAS vom 16. Dezember 2013 - 3 Seiten.

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Dispersions- und Perl-polymerisationsanlage begonnen wird und die Änderungen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen werden.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand. Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen / Erlaubnisse gelten, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt wird, fort.

1.4

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.5

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.6

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.

1.7

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren, am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.8

Der Anlagenbetreiber hat der Überwachungsbehörde nach § 52 BImSchG (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt) unverzüglich jede Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, durch die Gefahren hervorgerufen werden können oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, mitzuteilen. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung oder der Begrenzung der Auswirkungen erforderlich sind. Die ergriffenen Maßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

2. Termine, Messungen

2.1

Der Termin der Inbetriebnahme der Anlage ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2.2

Zur Feststellung, ob die unter der Nebenbestimmung V. 3.1 aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 26 BImSchG bekannt gegeben ist. Dem Messinstitut ist schriftlich aufzutragen, unverzüglich einen Messbericht anzufertigen und zwei Exemplare direkt der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Zur Feststellung, ob die unter Nebenbestimmung V. 3.1 a), c) und d) aufgeführten Emissionsbegrenzungen für organische Stoffe gemäß Klasse I Nr. 5.2.5 TA Luft eingehalten sind, sind im Rahmen der Messplanung repräsentative Leitsubstanzen auszuwählen, die eine besondere Relevanz für die Emissionen dieser Stoffgruppe haben. Die Auswahl ist im Messplan zu begründen.

2.3

Aufgrund der zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sind Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchzuführen. Hierbei sind regelmäßig auftretende Betriebszustände mit schwankendem Emissionsverhalten, wie Reinigungsarbeiten und An- und Abfahrvorgänge zu erfassen.

2.4

Die Messungen gemäß Nebenbestimmung V. 2.2 sind im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

2.5

Über die Messtermine sind die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde und das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie, Ludwig-Mond-Straße 33 b, 34121 Kassel, mindestens 14 Tage vor Durchführung der Messungen zu informieren.

2.6

Zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe sind in Absprache mit der zu beauftragenden Stelle, die die Messungen durchführt, Probeentnahmestellen einzurichten. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 vom Januar 2008 zu beachten. Es muss gewährleistet sein, dass an der zu wählenden Probeentnahmestelle eine repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.

Messplätze sind ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar einzurichten.

2.7

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259 s. unter http://www.hlug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf). Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Um-

fang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

2.8

Der Messplan ist mindestens 14 Tage vor Durchführung der Messungen der Hessischen Landesanstalt für Umwelt und Geologie – Dienststelle Kassel – Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel, und der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Mit der Durchführung der Emissionsmessungen darf erst begonnen werden, wenn die Hessische Landesanstalt und die Überwachungsbehörde dem Messplan zugestimmt hat.

2.9

Der Stelle, die die Emissionsmessungen durchführt, sind sämtliche für die ordnungsgemäße Feststellung der Emissionen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Soweit es erforderlich ist, sind auch Hilfskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen.

3. Luftreinhaltung

3.1

Es werden folgende Emissionsbegrenzungen festgesetzt:

- a) Für die Quelle E5 (Haubenabsaugungen Gebäude [REDACTED]):
- | | | |
|--|------|-------------------|
| Organische Stoffe nach 5.2.5 TA Luft
angegeben als Gesamtkohlenstoff | 50 | mg/m ³ |
| Organische Stoffe gemäß Klasse I Nr. 5.2.5 TA Luft
innerhalb der Massenkonzentration für
Gesamtkohlenstoff, auch beim Vorhandensein
mehrerer Stoffe derselben Klasse | 20 | mg/m ³ |
| Organische Stoffe gemäß Klasse II Nr. 5.2.5 TA Luft
innerhalb der Massenkonzentration für
Gesamtkohlenstoff, auch beim Vorhandensein
mehrerer Stoffe derselben Klasse | 0,10 | g/m ³ |
| Krebserzeugende Stoffe gemäß Klasse II
Ziffer 5.2.7.1.1 TA Luft | 0,5 | mg/m ³ |
| Krebserzeugende Stoffe gemäß Klasse III
Ziffer 5.2.7.1.1 TA Luft | 1 | mg/m ³ |
| Staub | 20 | mg/m ³ |
- b) Für die Quellen E8 ([REDACTED]-Anlage), E10 (Abluft Siebraum Gebäude [REDACTED]), E11 (Trocknerabluft Gebäude [REDACTED]) und E12 (Abluft Siebung und Abfüllung Gebäude [REDACTED]):
- | | | |
|-------|----|-------------------|
| Staub | 20 | mg/m ³ |
|-------|----|-------------------|
- c) Für die Quelle E13 (Objektabsaugungen Gebäude [REDACTED]):
- | | | |
|--------------------------------------|--|--|
| Organische Stoffe nach 5.2.5 TA Luft | | |
|--------------------------------------|--|--|

angegeben als Gesamtkohlenstoff	50	mg/m ³
Organische Stoffe gemäß Klasse I Nr. 5.2.5 TA Luft innerhalb der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse	20	mg/m ³
Organische Stoffe gemäß Klasse II Nr. 5.2.5 TA Luft innerhalb der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse	0,10	g/m ³
Krebserzeugende Stoffe gemäß Klasse II Ziffer 5.2.7.1.1 TA Luft	0,5	mg/m ³
Krebserzeugende Stoffe gemäß Klasse III Ziffer 5.2.7.1.1 TA Luft	1	mg/m ³
Staub	20	mg/m ³

d) Für die Quelle E 20-70 (Biofilter)

Organische Stoffe nach 5.2.5 TA Luft angegeben als Gesamtkohlenstoff	50	mg/m ³
Organische Stoffe gemäß Klasse I Nr. 5.2.5 TA Luft innerhalb der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse	10	mg/m ³

Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen zusätzlich zu den für die Quellen E5 und E13 genannten Anforderungen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II der Nr. 5.2.5 TA Luft im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II nicht überschritten werden.

3.2

Die organischen Stoffe nach Nr. 5.2.5 TA Luft werden wie folgt zugeordnet:

Klasse I:	Acrylsäure
	Allylmethacrylat
	2,2'-Azodi-(ethyl-2-methylpropionat)
	1,4- Benzoldiamin
	N-Butylacrylat
	Dibenzoylperoxid
	Di-2-ethylhexylphthalat
	2- Dimethylaminoethylmethacrylat
	Divinylbenzol
	Dodecylmercaptan
	tert.-Dodecylmercaptan
	Ethylacrylat

2-Ethylhexylthioglycolat
Formaldehyd
2-Hydroxyethylacrylat
2-Hydroxypropylacrylat
Isooctylthioglycolat
Maleinsäureanhydrid
2-Mercaptoethanol
Methacrylamid
Methacrylsäure
Methylacrylat
n-Octylmercaptan
Pentaerythrittetrathioglycolat
Thioglycolsäure
Vinylacetat
N-Vinylpyrrolidin-2

Klasse II: Essigsäure
Diacetonacrylamid

Die organischen Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft werden wie folgt zugeordnet:

Klasse II: Acrylamid

Klasse III: Allylglycidylether

3.3

Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

3.4

Die Emissionsbegrenzungen gelten als überschritten, wenn das Ergebnis einer oder mehrerer Einzelmessungen den Emissionswert überschreitet.

3.5

Die Anlage ist - sofern im Nachfolgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden - gemäß dem geltenden technischen und gesetzlichen Regelwerk zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste, das Öffnen des Notkamins sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

3.6

Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteanlagen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Luftreinhalteanlagen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Insbesondere dürfen beim Öffnen

des Notkamins (E 14) keine neuen Befüllvorgänge vorgenommen werden. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

4. Arbeitsschutz

4.1

Die umfassende tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz und der Gefahrstoffverordnung

- ist um die neuen Gefahrstoffe zu ergänzen,
- hat die Thematik des erhöhten Produktwechsels und die damit verbundenen Reinigungsphasen zu berücksichtigen und
- ist darüber hinaus bei Bedarf stets zu aktualisieren.

5. Abfallvermeidung und -verwertung

5.1

Beim Rückbau verschiedener Anlageteile sind für die Einstufung und Entsorgung der bei diesen Maßnahmen anfallenden Abfälle die Regelungen des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen (Baumerkblatt)“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel in der aktuellen Fassung (z. Z. Stand 15. Mai 2009) zu beachten. Das Merkblatt ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt abrufbar.

5.2

Die anfallenden Abfälle beim Betrieb der neuen Dispersions- und Perlpolymerisationsanlage (Betrieb 10) sind den nachfolgend aufgeführten Abfallschlüssel gemäß § 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) zuzuordnen:

interne Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel nach AVV	Bezeichnung nach AVV
A _v 3; Brennbare Flüssigkeiten	07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
A _v 1; Dispersionsrückstände (Agglomerate, Siebrückstände)	07 02 13	Kunststoffabfälle
A _v 2; Schmelzrückstände		
Maschinen- und Hydrauliköle	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
A _v 4; Papier	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
Kunststofffässer, -folien	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
A _v 5; Holz, Einwegpaletten	15 01 03	Verpackungen aus Holz
A _v 6, leere Verpackungen, ungereinigt	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
A _B 1, Glasgefäße mit		

zähflüssigem Rückstand		
gebrauchte Filtermaterialien und Filterhilfsmittel	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Bauschutt	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
Glasbruch (unverschmutzt)	17 02 02	Glas
Stahlschrott	17 04 05	Eisen und Stahl
Leuchtstoffröhren	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
Batterien	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle

5.3

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallerzeugerbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

5.4

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

6. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

6.1

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

6.2

Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Verwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

6.3

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung

der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

6.4

Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

6.5

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

6.6

Soweit Überprüfungen ergeben, dass Kontaminationen des Untergrundes oder von Bauwerken vorliegen, ist zusammen mit den zuständigen Behörden ein Sanierungsplan zu erarbeiten.

Ungeachtet dessen sind die Anlagen so zu betreiben, dass Kontaminationen nicht auftreten. Trotz aller Sicherheitsvorkehrungen dennoch auftretende Kontaminationen (z. B. bei Schadensfällen) sind sofort zu beseitigen.

7. Baurecht, Brandschutz

7.1

Die Baumaßnahmen sind durch einen Fachbauleiter Brandschutz zu begleiten. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist durch den Ersteller des Brandschutzkonzeptes oder durch den Fachbauleiter Brandschutz die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes und der nachfolgenden Ergänzungen schriftlich zu bestätigen.

7.2

Spätestens eine Woche vor Baubeginn ist dem Bauaufsichtsamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt, Bessunger Straße 125, 64295 Darmstadt, der Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

7.3

Vor Aufstellung der Behälter ist gegenüber dem Bauaufsichtsamt, Anschrift w.o., der Nachweis über die Tragfähigkeit der Decken zu erbringen.

7.4

Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorliegen der geprüften bautechnischen Nachweise - statische Berechnung, Konstruktionszeichnungen - begonnen werden.

8. Wasserwirtschaft

8.1

Die Anlagen BLK-B6040-A17, BLK-B6050-A16, BLK-B6020-A12 und BLK-B6030-A13 sind vor Inbetriebnahme durch einen nach Anlagenverordnung (VAwS) zugelassenen Sachverständigen

gen zu überprüfen. Die Prüfberichte sind unaufgefordert dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4 vorzulegen.

8.2

Die Anlagen 010-A52, AF17-A47, BLN-B6710-A5, BLN-B6720-A6, BLN-B6730-A7, BLN-B6740-A8, BLN-B6750-A9 und BLN-B6760-A10 sind vor Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend alle fünf Jahre durch einen nach Anlagenverordnung (VAwS) zugelassenen Sachverständigen zu überprüfen. Die Prüfberichte sind unaufgefordert dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4 vorzulegen.

8.3

Die Auffangsysteme im Keller des Gebäudes D42 sowie im Bereich des Hoftanklagers sind mindestens einmal pro Woche durch Beauftragte des Betriebes zu kontrollieren. Ausgelaufene Stoffe, auch Tropfmengen, sind sofort aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Geeignete Bindemittel sind vorzuhalten. Beschädigungen sind umgehend zu beseitigen. Die Überprüfungen sind zu dokumentieren.

8.4

Alle Abfüllvorgänge an der Abfüllanlage AF17-A47 sind durch Beauftragte des Betriebes zu überwachen. Ausgelaufene Stoffe, auch Tropfmengen, sind sofort aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Geeignete Bindemittel sind vorzuhalten.

9. Lärm

9.1

Die in dem Genehmigungsantrag genannten Ausgangswerte, insbesondere die angegebenen Schallleistungspegel, sind einzuhalten. Abweichende Planungen sind mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/Da Dezernat 43.1) abzustimmen.

9.2

Es ist der Nachweis zu führen, dass die Schallleistungspegel aller relevanten technischen Einrichtungen (z.B. Zu- u. Abluftgeräte, Kaltwassersatz), die der schalltechnischen Prognose zugrunde liegen, eingehalten sind.

Der Nachweis ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme durch eine akustische Abnahmemessung auf Kosten des Antragstellers zu führen und der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/Da, Dezernat 43.1) unverzüglich vorzulegen.

9.3

Die Messplanung der Messung gemäß Nebenbestimmung V. 9.2 ist der zuständigen Überwachungsbehörde 14 Tage vor dem jeweils geplanten Termin zur Prüfung vorzulegen.

9.4

Die Messung gemäß Nebenbestimmung V. 9.2 ist von einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchzuführen. Für die Ermittlung der Messwerte gelten die einschlägigen Normen und Richtlinien.

V. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Darmstadt.

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde am 30. November 1942 gemäß Hessischer Bauordnung und am 09. Dezember 1942 gemäß §§ 16/25 GewO durch die Ortspolizeibehörde Darmstadt genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der Anlage wurde nach § 16 BImSchG am 15. Dezember 2008 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/Da43.2-53e621-Röhm-35c-Gla genehmigt.

Anlagenabgrenzung

Die neu abgegrenzte Dispersions- und Perlpolymerisationsanlage (Betrieb 10) als Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV setzt sich wie folgt zusammen:

Betriebseinheit 1

Dispersionsanlage (Gebäude D 12 und D18) bestehend aus den Bereichen

- Polymerisationseinheiten 3, 4, 5, 6 und 7,
- Nordseite: 2 Polymerisationseinheiten,
- Südseite: 1 Polymerisationseinheit,
- CDP-Anlage

Betriebseinheit 2

Perlpolymerisationsanlage (Gebäude D5, D12, D18 und D42) bestehend aus den Bereichen

- ROHAGIT (Polymerisation, Filtration, Trocknung und Aufbereitung),
- Dental (Polymerisation, Filtration, Trocknung und Mischung)

Betriebseinheit 3

Lagerung und Ver-/Entsorgung (Gebäude D12, D18, D42 und D61) bestehend aus

- Rohstoff- und Fertigproduktlager,

- Fertigproduktlager für Transportbehälter,
- Gebindelager für Einsatzstoffe,
- Hochdruckreinigungsanlage,
- Ver-/Entsorgung

Verfahrensablauf

Die Evonik Röhm GmbH, Kirschenallee, 64293 Darmstadt hat am 28. Februar 2013 den Antrag gestellt, die Zusammenlegung der Dispersionsanlage und der Perlpolymerisationsanlage sowie die wesentliche Änderung der neu entstandenen Anlage nach § 16 Abs. 1, i. V. m. § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu genehmigen und die so geänderte Anlage zu betreiben.

Das Projekt umfasst

- (1) die Zusammenlegung der Dispersions- und der Perlpolymerisationsanlage zur neuen Dispersions- und Perlpolymerisationsanlage mit den Betriebseinheiten (BE) 1 - Dispersionsanlage, BE2 - Perlpolymerisationsanlage und BE3 - Lagerung, Ver- und Entsorgung,
- (2) Änderungen an den Ablufführungen bei gleichzeitigem Entfallen und Schaffung von Emissionsquellen,
- (3) die Änderung der Belegung der nachfolgend genannten Tanks:
 - B-6020 und B-6030 mit Ethylhexylacrylat,
 - B-6050 und B-6040 (umbenannt, früher 6530 und 6540) mit Methacrylsäure
 - Hoftanks B-6710, B-6720 B-6730 B-6740 B-6750 und B-6760 zusätzlich mit Rohagit® KL 280.
- (4) Änderungen bezüglich der Produktion unter Beibehaltung der momentan genehmigten Gesamtkapazität von 19.820 t/a wie folgt:
 - I. BE1 - Dispersionsanlage (18.000 t/a)
 - a. Wäßrige Lösungspolymerisate mit einer Kapazität von ■■■■■ t/a,
 - b. Lackharzgranulate mit einer Kapazität von ■■■■■ t/a
 - II. BE2 - Perlpolymerisationsanlage (1820 t/a)
 - a. Perlpolymerisate mit einer Kapazität von ■■■■■ t/a
 - b. Perlpolymerisate minderer Qualität mit einer Kapazität von ■■■■■ t/a
- (5) die Installation und den Betrieb einer Füllkabine zur Bereitstellung von Kleinmengen, die über Leitungen rezeptgesteuert in die Behälter dosiert werden sollen. Objektabsaugungen zum Biofilter.

Die Antragsunterlagen wurden am 18. Dezember 2013 letztmalig ergänzt.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Dem Antrag nach § 16 Abs. 2, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben, da erkennbar war, dass nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die von der Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden bzw. die Nachteile gering sind.

Mit Schreiben vom 28. Februar 2013 hat die Antragstellerin ferner die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, für die Errichtung der Kleinmengendosierung und den Anschluss an den Biofilter einschließlich der Durchführung der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind, beantragt.

Die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns war am 17. Februar 2014 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG endet mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und hier speziell der Ziffer 4.2 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c dieses Gesetzes unter Zuhilfenahme der Anlage 2, „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher verzichtet.

Das Ergebnis wurde gemäß § 3a des UVP-Gesetzes am 27. Mai 2013 im Staatsanzeiger für das Land Hessen, StAnz. 22/2013 S. 693, veröffentlicht.

Ausgangszustandsbericht

Die Anforderungen des § 4a Absatz 4 Satz 1 bis 5 der 9. BImSchV hinsichtlich des Ausgangszustandsberichts für die gesamte Anlage waren im vorliegenden Fall nicht anzuwenden.

Dies begründet sich mit den Regelungen des § 25 9. BImSchV, die besagen, dass die o. g. Anforderungen des §4a 9. BImSchV für Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden oder für die vor diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt wurde, erst für den ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag anzuwenden seien. Diese Randbedingungen liegen hier vor.

Weiterhin werden gemäß § 21 Abs. 2a Punkt 3 9. BImSchV grundsätzlich Regelungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der relevanten gefährlichen Stoffe gefordert. Da das hier in Rede stehende Vorhaben jedoch bereits am 28. Februar 2013 beantragt wurde, und zu diesem Zeitpunkt noch kein Ausgangszustandsbericht zu erstellen war, wären Regelungen lediglich für die - im Vergleich zum vollständigen Stoffportfolio der Anlage - wenigen antragsgegenständlichen Stoffe unverhältnismäßig und in der Sache nicht zielführend.

Auf die Formulierung entsprechender Anforderungen wurde daher hier vorliegend verzichtet.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Darmstadt – hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher, bauaufsichtlicher und brandschutztechnischer Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich wasserrechtlicher und abfalltechnischer Fragen, im Hinblick auf Fragen des Arbeitsschutzes, des Chemikalienrechtes, der Sicherheitstechnik und des Immissionsschutzes.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Die Emissionen der Anlage werden durch die Abluftreinigungsanlage soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden.

Unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen (s. Kap. 8 der Antragsunterlagen) und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides ist auch § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

Andere oder darüber hinausgehende Maßnahmen sind daher nicht zu fordern.

Lärmschutz

Durch die geplante Änderung ist nicht mit einer wesentlichen Änderung der Geräuschimmissionen am nächstgelegenen Aufpunkt ist zu rechnen. Außerhalb des Gebäudes kommen keine lärmrelevanten Aggregate hinzu. Auch ist nicht mit einer Erhöhung des An- bzw. Ablieferverkehrs zu rechnen, da die Gesamtkapazität der Anlage nicht erhöht wird.

Sicherheit (Störfall-V; Betriebs sicherheitsV)

Die von der Änderung betroffene Anlage ist Bestandteil des Betriebsbereiches des Werkes Darmstadt der Evonik Röhm GmbH. Der Betriebsbereich unterliegt den Grundpflichten der Störfallverordnung

Durch die Umsetzung des Vorhabens ergeben sich keine Änderungen an den zurzeit genehmigten Produktionsverfahren; auch aus dem Einsatz der neuen Stoffe ergeben sich hinsichtlich der Druck- und Temperaturbereiche, der maximalen adiabatischen Temperaturerhöhungen sowie der Kritikalitätseinstufungen keine Veränderungen zum bereits genehmigten Zustand.

Hinsichtlich des ebenfalls beantragten Anschlusses des neuen Betriebs 10 an den vorhandenen Biofilter wurde eine detaillierte Sicherheitsbetrachtung vorgelegt.

Die beteiligte zuständige immissionsschutzrechtliche Fachbehörde äußerte nach Prüfung keine Bedenken gegen die geplanten stofflichen Erweiterungen, bzw. gegen die apparativen Änderungen.

Abfallvermeidung und -verwertung

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Konkrete Entsorgungsvorgaben der zuständigen Fachbehörde wurden im Abschnitt V.5 dieser Genehmigung geregelt. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Energieeffizienz

In Kapitel 12 der Antragsunterlagen schildert die Antragstellerin die beabsichtigten Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz. Weitergehende Anforderungen sind nicht ersichtlich.

Im Übrigen liegen keine Erkenntnisse vor, dass bei der in Rede stehenden Anlage eine Restwärmenutzung technisch sinnvoll möglich und zumutbar wäre.

Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in Kap. 21 der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen der Nebenbestimmungen im Kapitel V.6. des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Planungsrecht

Für das Baugelände besteht kein Bebauungsplan. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wurde nach § 34 Baugesetzbuch geprüft. Das bestehende Baugelände wird industriell genutzt. Das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der Umgebung ein.

Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die Änderungen weiterreichende Auswirkungen als bisher auf die Umgebung entstehen. Das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde liegt vor.

Baurecht, Brandschutz

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die bei Beachtung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen Nr. 7.1 bis 7.4 keine Bedenken gegen die Änderung und den Betrieb der Anlage vorgetragen haben.

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben - bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen V. Nr. 8.1 bis V. 8.4 - keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

Abfallrecht

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen und Hinweise befolgt werden.

Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt - unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmung - genehmigungsfähig.

Einer Genehmigung stehen somit auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV aufgeführten

Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter IV aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfall-verhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 09.07.2009 (GVBl.I S.253). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage eingelegt werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten einzulegen beim:

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das

Regierungspräsidium Darmstadt,
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt,
Luisenplatz 2,
64278 Darmstadt

zu richten.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Im Auftrag

gez. Dr. Schrötter

Anhang: Hinweise

Anhang: Hinweise

1. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz
AbwAG	Abwasserabgabengesetz
AbwV	Abwasserverordnung
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (GVBl.I S.763), zuletzt geändert 12.12.2013 (GVBl.I S.687)
AltfahrzeugG	Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung
AltholzV	Altholzverordnung - VO über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz
AltöIV	Altöl-Verordnung
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis- Verordnung)
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBergG	Bundesberggesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BlmSchG VO zu Zustän- digkeiten)	Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Be- stimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Um- weltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Ben- zinbleigesetz
01. BlmSchV	Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen
02. BlmSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkoh- lenwasserstoffen
04. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
07. BlmSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub
09. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
10. BlmSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen
11. BlmSchV	Emissionserklärungsverordnung
12. BlmSchV	Störfallverordnung
13. BlmSchV	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen
16. BlmSchV	Verkehrslärmschutzverordnung
17. BlmSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen
30. BlmSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen
31. BlmSchV	Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimm- ten Anlagen
41. BlmSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BlmSchG]
BioAbfV	Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf land- wirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden
BioStoffV	Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung
CLP- Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
DepV	Deponieverordnung - VO über Deponien und Langzeitlager
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung
Ex-RL	Explosionsschutz-Richtlinien, Werbedruck Winter, Postfach 1320, 69201 Sandhausen
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung

GewO	Gewerbeordnung
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (löst das HENatG ab)
HAKA	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (an vielen Stellen ersetzt durch HAKrWG)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ersetzt an vielen Stellen das HAKA)
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz
HBO	Hessische Bauordnung
HDSchG	Hessisches Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz)
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl. I S.622).
HWG	Hessisches Wassergesetz
HWaldG	Hessisches Waldgesetz
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (ersetzt KrW-/AbfG)
LärmVibrations ArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt
ProdSV	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...
ROG	Raumordnungsgesetz
SprengG	Sprengstoffgesetz
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz
2007/589/EG	Monitoring_Leitlinien: Entscheidung der Kommission vom 18.07.2007 zur Festlegung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG (für 2008-2012)
TRA	Technische Regeln für Arbeitsstätten / Arbeitsstätten-Richtlinien s.o. ASR
TRB	Technische Regeln für Druckbehälter
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
TRbF	Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten
TRD	Technische Regeln für Dampfkessel
TRF	Technische Regeln für Flüssiggas (Hrsg.: Dt. Verein d. Gas- und Wasser-faches e.V.)
TRG	Technische Regeln für Druckgase
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS)
VAwS-Hessen	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Hessen -
VbF	Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten)
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung

VwKostO-MUELV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage) Fassung vom 08.12.2009 (GVBl.I S.522), zuletzt geändert 01.08.2013 (GVBl.I S.514)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung
WasgefStAnIV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Bundes
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

2. Abfallrecht

2.1

Die endgültige Festlegung der Entsorgungswege bei den gefährlichen Abfällen gemäß den Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Diese erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

2.2

Über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind gemäß § 49 KrWG Register zu führen. Darüber hinaus sind über die Entsorgung gefährlicher Abfälle gemäß § 50 i.v.m. §§ 3 und 10 Nachweisverordnung Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen. Bei Sammelentsorgung müssen stattdessen gemäß § 12 NachwV Übernahmescheine verwendet und ins Register aufgenommen werden.

2.3

Bei Beseitigung sind gefährliche Abfälle gemäß §27 Abs. 2 HAKrWG der HIM GmbH anzudienen.

2.4

Bei Beseitigung sind die nicht gefährlichen Abfälle im Rahmen § 17 KrWG dem zuständigen öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

2.5

Verpackungsmaterialien gelten nur dann als nicht gefährliche Abfälle, wenn in ihnen weder rieselfähige oder fließfähige Bestandteile erkennbar sind, die für sich alleine als gefährliche Abfälle eingestuft sind. Behältnisse für pastöse Inhalte müssen spachtelrein sein.

Sind diese Kriterien nicht erfüllt, müssen die Verpackungsmaterialien insgesamt als gefährliche Abfälle entsorgt werden.

3. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

3.1

Die Gefährdungsbeurteilung kann auch ausschließlich in der EDV-Fassung vorliegen.

3.2

Die Gefährdungsbeurteilungen sind bei Änderungen und in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens alle zwei Jahre auf ihre Wirksamkeit und Relevanz zu prüfen. Aus der Gefährdungsbeurteilung resultierende Betriebsanweisungen und Ex-Schutzdokumente sind entsprechend anzupassen.

4. Lärmschutz

3.1

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Gesamtbetrachtung dieser Anlage als Ausgangspunkt für ein Lärmkataster sinnvoll ist. Mit Hilfe eines Lärmkatasters für den gesamten Standort können die akustischen Auswirkungen bei Neu- oder Umbaumaßnahmen auf die Gesamtlärmemission übersichtlich dargestellt sowie Ansatzpunkte zur Minderung herausgearbeitet werden. Um die Möglichkeiten zur Einrichtung eines Lärmkatasters abzustimmen, wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dezernat IV/Da 43.1 des Regierungspräsidiums Darmstadt in Verbindung zu setzen.